



Betreibungsamt

Bremgarten & Umgebung

Zürcherstrasse 1
Postfach 855
5620 Bremgarten

info@ba-bremgarten.ch
www.ba-bremgarten.ch

Tel 056 648 86 00

Gemeinden

Bremgarten
Zufikon
Fischbach-Göslikon
Jonen
Oberlunkhofen
Rottenschwil

Information für den Gläubiger bei Rechtsvorschlag des Schuldners

Was bedeutet Rechtsvorschlag?

Nach schweizerischem Recht kann gegen jede Person eine Betreuung eingeleitet werden, ohne dass die geltend gemachte Forderung bewiesen oder vom Schuldner anerkannt ist. Der Betreibene muss daher die Möglichkeit haben, eine nach seiner Ansicht ungerechtfertigte Betreuung zu bestreiten. Dazu dient der Rechtsvorschlag. Damit wird die Betreuung solange gestoppt, bis der Rechtsvorschlag beseitigt ist.

Der Schuldner hat gegen die Betreuung Rechtsvorschlag erhoben. Wie kann die Betreuung fortgesetzt werden?

Das Fortsetzungsbegehren kann erst gestellt werden, wenn der Rechtsvorschlag entweder vom Schuldner zurückgezogen oder vom zuständigen Gericht beseitigt worden ist. Dafür ist nicht das Betreibungsamt zuständig, vielmehr ist ein zivilrechtliches Verfahren nötig.

Wenn Sie über eine unterzeichnete Schuldanerkennung verfügen, die Forderung bereits durch ein Gerichtsurteil festgestellt worden ist oder eine öffentliche Urkunde vorhanden ist, können Sie beim Bezirksgericht am Betreuungsort die Aufhebung des Rechtsvorschlags ("provisorische" bzw. "definitive Rechtsöffnung") beantragen. Das Formular "Rechtsöffnungsbegehren" finden Sie auf unserer Homepage.

In allen übrigen Fällen kann der Gläubiger eine Forderungsklage (Zivilklage) beim Friedensrichteramt am Wohnsitz des Schuldners einreichen. Der Friedensrichter bemüht sich, eine Einigung herbeizuführen. Kommt es zu keiner Einigung, so stehen dem Friedensrichter folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Er hält im Protokoll fest, dass es keine Einigung gegeben hat und erteilt die Klagebewilligung (Art. 209 ZPO)
- Er **kann** bei einem Streitwert **unter** CHF 2'000.00 abschliessend entscheiden (Art. 212 ZPO)
- Er **kann** den Parteien **bis** zu einem Streitwert von CHF 5'000.00 einen Urteilsvorschlag unterbreiten (Art. 210 ZPO)

Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht (Art. 209 ZPO). Das Formular "Forderungsklage (Zivilklage)" erhalten Sie auf unserer Homepage.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) auf den 1. April 2013 wurden die Friedensrichterkreise im Kanton Aargau neu strukturiert. Neue Geschäfte sind stets an die zentrale Zustelladresse zu richten. Der geschäftsführende Friedensrichter bzw. die geschäftsführende Friedensrichterin wird die Geschäfte gleichmässig, unabhängig vom Wohnsitz der Parteien, auf die einzelnen Friedensrichterinnen und Friedensrichter verteilen.

Zuständige Friedensrichterkreise für die Gemeinden:

Zentrale Zustelladressen:

Bremgarten, Hermetschwil-Staffeln
Jonen, Oberlunkhofen, Zufikon

Friedensrichterkreis VII
5620 Bremgarten

Fischbach-Göslikon

Friedensrichteramt Kreis Wohlen
Postfach 55, 5612 Villmergen

Rottenschwil

Friedensrichteramt Bezirk Muri
Postfach 80, 5630 Muri

Beachten Sie bitte, dass bei Forderungen aus mietrechtlichen Angelegenheiten zwecks Rechtsöffnung die Mieterschlichtungsstelle zu konsultieren ist. Das Formular "Schlichtungsbegehren" finden Sie auf unserer Homepage.